

KANTONALE BERUFSPRAKTIKA

IN KÜRZE

Die kantonalen Berufspraktika bestehen aus einer befristeten Arbeit, welche den Begünstigten den Eintritt oder die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt ermöglicht.

ZIELE

Die kantonalen Berufspraktika bezwecken die erleichterte Wiedereingliederung von Stellensuchenden durch die Bereitstellung einer befristeten Arbeit, die ihnen folgendes ermöglicht:

- ▼ eine erste Berufserfahrung zu erlangen;
- ▼ nach längerer Abwesenheit wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen;
- ▼ die bereits erlangten Berufskennnisse zu ergänzen und zu vertiefen.

Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung sowie zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

BEGÜNSTIGTE

In den Genuss von kantonalen Berufspraktika können Stellensuchende gelangen, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▼ sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- ▼ sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- ▼ sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalem Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- ▼ sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig.

UMFANG

Der kantonale Beschäftigungsfonds finanziert 50 % des Monatslohns bis höchstens CHF 1500.

Die monatliche finanzielle Lohnbeteiligung des Arbeitgebers beträgt mindestens CHF 500.

DAUER

Je nach Bedarf kann ein kantonales Berufspraktikum bis höchstens 6 Monate innerhalb einer zweijährigen kantonalen Rahmenfrist dauern. Dieses kann jederzeit durch eine Arbeitsaufnahme abgebrochen werden.

BEDINGUNGEN FÜR DAS BETREUERUNTERNEHMEN

- ▼ Das Berufspraktikum findet bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber statt.
- ▼ Das Unternehmen oder die Institution muss befähigt sein, Lehrlinge auszubilden oder, falls dies nicht der Fall ist, die erforderliche Seriosität gewähren und die Infrastruktur sowie das Personal besitzen, die eine erfolgreiche Massnahme garantieren.
- ▼ Die während dem Praktikum ausgeübte Tätigkeit sollte nicht nur produktiv sein.
- ▼ Die kantonalen Berufspraktika dürfen in keinem Fall die Existenz von Arbeitsplätzen im Unternehmen gefährden.

ADMINISTRATIVES VORGEHEN

- ▼ Der Stellensuchende füllt vor Beginn der Massnahme das Formular «Gesuch um Teilnahme an einem kantonalen Berufspraktikum» aus, welches beim RAV-Personalberater erhältlich ist.
- ▼ Der RAV-Personalberater ergänzt das Dossier und überweist es spätestens 10 Werkstage vor Beginn des Praktikums an die Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- ▼ Zwischen dem Arbeitgeber-Ausbildner, dem Praktikanten und dem RAV wird eine Vereinbarung für ein kantonales Berufspraktikum abgeschlossen. Ein Tätigkeitsprogramm ist fester Bestandteil der Praktikumsvereinbarung.
- ▼ Die LAM stellt dem Praktikanten, dem Arbeitgeber, dem RAV und dem kantonalen Beschäftigungsfonds den Entscheid zu.
- ▼ Am Ende des Praktikums sendet der Arbeitgeber dem RAV einen vom Praktikanten mitunterzeichneten Tätigkeitsbericht.

Der Begünstigte muss auch während der Massnahme weiter nach Arbeit suchen.

